

Gymnasium Starnberg



Staatliches Gymnasium
mit sprachlicher und naturwissenschaftlich-technologischer Ausbildungsrichtung
Referenzgymnasium der TU München

Rheinlandstr. 2 • 82319 Starnberg • Tel. 08151 - 913 00 • Fax 08151 - 91 30 90

Starnberg, März 2021

Merkblatt zur Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland

Ein Auslandsaufenthalt bietet eine hervorragende Möglichkeit des Spracherwerbs und trägt sicherlich in großem Maß zur Persönlichkeitsbildung bei. Allerdings empfiehlt sich genau zu prüfen, ob die eigene Leistungsfähigkeit einen bruchlosen Anschluss ermöglicht. Vor einer Entscheidung für einen Auslandsaufenthalt ist ein Beratungsgespräch mit Herrn StD Sitek (Beratungslehrkraft) zu empfehlen.

Antragstellung

In Frage kommt ein längerfristiger Schulbesuch im Ausland in der Regel nur für Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe. Wenn nach der 10. Jahrgangsstufe ein Schulbesuch im Ausland angestrebt wird, muss die 11. Jahrgangsstufe wiederholt werden. In der 12. Jahrgangsstufe ist ein Auslandsaufenthalt nicht möglich.

Ein formloser schriftlicher Antrag auf Beurlaubung ist frühzeitig bei der Schulleitung zu stellen.

Dem Antrag ist nach Möglichkeit schon eine Aufnahmebewilligung der Auslandsschule sowie die Wohn- und Schulanschrift im Ausland beizufügen.

Aufgaben während und am Ende der Beurlaubung

Es sollte auch während der Beurlaubung enger Kontakt zum Gymnasium Starnberg gehalten werden, um ggf. anfallende, für die weitere Schullaufbahn wichtige Entscheidungen treffen zu können. Insbesondere müssen SchülerInnen, die während der 10. Jahrgangsstufe beurlaubt sind, an den Kurs- und Seminarwahlen für die Qualifikationsphase teilnehmen. Es wird empfohlen, eine Mitschülerin bzw. einen Mitschüler damit zu beauftragen, wichtige Informationen und den aktuellen Lernstoff zuverlässig weiterzuleiten. Die Verantwortung für das Nachholen versäumter Unterrichtsinhalte liegt allein bei dem beurlaubten Schüler bzw. bei der beurlaubten Schülerin sowie ihren Erziehungsberechtigten.

Während des Auslandsaufenthaltes besteht kein Schutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung, weil eine Maßnahme des Einzelaustauschs keine Schulveranstaltung ist. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers festzustellen, ob ihre Krankenversicherung auch die Kosten einer Erkrankung im Ausland einschließlich eines eventuellen Rücktransports deckt. Für das jeweilige Land notwendige Bescheinigungen müssen von den Erziehungsberechtigten selbst besorgt werden. Hinweise und Beratung erfolgen bei Erkrankung der beurlaubten Schülerin bzw. des beurlaubten Schülers durch die gesetzlichen und privaten Krankenkassen.

Nach der Rückkehr aus dem Ausland muss eine Bestätigung über den ordnungsgemäßen Schulbesuch sowie die dabei erzielten Leistungen vorgelegt und der Unterricht am Gymnasium Starnberg wieder besucht werden.

Die Schülerin bzw. der Schüler verpflichtet sich, nach ihrer/seiner Rückkehr in geeigneter Weise in der Klasse über seine Erfahrungen zu berichten.

Gymnasium Starnberg



Staatliches Gymnasium
mit sprachlicher und naturwissenschaftlich-technologischer Ausbildungsrichtung
Referenzgymnasium der TU München

Rheinlandstr. 2 • 82319 Starnberg • Tel. 08151 - 913 00 • Fax 08151 - 91 30 90

Wiedereingliederung / Vorrücken auf Probe / „Flexibilisierungsjahr“

- Kehrt eine Schülerin bzw. ein Schüler im Laufe des ersten Schulhalbjahres aus einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland zurück oder war sie oder er im mittleren Drittel des Schuljahres beurlaubt und wurde das Jahrgangsstufenziel des vorangegangenen Schuljahres erreicht, gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:
 - a) Alle angekündigten Leistungsnachweise, die versäumt wurden, werden nach einer angemessenen Übergangszeit nachgeholt. Mehrere angekündigte Leistungsnachweise (z.B. zwei Schulaufgaben) können ggf. je Fach zu einem Nachtermin zusammengefasst werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn man im 2. Drittel (= 2. Term) des Schuljahres beurlaubt war.
Nachteil: Der versäumte Stoff muss relativ schnell nachgeholt werden.
 - b) Die Vorrückungserlaubnis in die nächste Jahrgangsstufe wird mit den Leistungen, die nach der Rückkehr erbracht werden, erworben. Dies gilt bereits, wenn man mindestens das 1. Drittel (= 1. Term) des Schuljahres beurlaubt war.
Nachteil: Die vergleichsweise wenigen Leistungsnachweise haben ein großes Gewicht. Ein „Ausrutscher“ kann ggf. nicht mehr kompensiert werden.

Die Schulleitung entscheidet jeweils im Einzelfall über das Verfahren.

Bei kürzer Abwesenheit (bis zu zehn Wochen) werden in der Regel alle angekündigten Leistungsnachweise nachgeholt.

- SchülerInnen, die erst im Laufe des 2. Schulhalbjahres zurückkehren bzw. bis zum Ende des Schuljahres beurlaubt sind, rücken auf Probe in die nächste Jahrgangsstufe vor, falls dies schriftlich beantragt wird.
Nachteil: Sie müssen eine Probezeit bestehen.
- SchülerInnen, die nach Ablauf des ersten Schulhalbjahres beurlaubt werden, rücken ebenfalls auf Probe vor, falls dies schriftlich beantragt wird.
Nachteil: Probezeit (s. o.)
- Nach der Rückkehr ist es unter Umständen auch möglich, das so genannte „Flexibilisierungsjahr“ in Anspruch zu nehmen. Hierzu sollte rechtzeitig vor dem Auslandsaufenthalt eine Beratung durch den Beratungslehrer Herrn StD Sitek wahrgenommen werden.

Noten der Pflichtfächer der 10. Jahrgangsstufe, die in der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 abgeschlossen wurden

- Im Abiturzeugnis werden die Noten der vor der Qualifikationsphase abgeschlossenen Pflichtfächer aufgeführt, zählen jedoch nicht zur Abiturdurchschnittsnote. Nach einer Beurlaubung in der 10. Jahrgangsstufe und anschließender bestandener Probezeit werden im Abiturzeugnis ersatzweise die erzielten Bewertungen der 9. Klasse aufgeführt.
- Latinum: Das Latinum wird normalerweise mit mindestens Note 4 am Ende der Jahrgangsstufe 10 erreicht. Hinsichtlich der Erlangung des Latinums besteht auf Antrag die Möglichkeit zur besonderen Feststellungsprüfung. SchülerInnen, die in der Jahrgangsstufe 10 einen Auslandsbesuch beabsichtigen (länger als ein halbes Jahr oder im zweiten Halbjahr), können das Latinum bereits am Ende der 9. Jahrgangsstufe erwerben, wenn sie an einer schulinternen Feststellungsprüfung teilnehmen und diese mit mindestens Note 4

Gymnasium Starnberg



Staatliches Gymnasium
mit sprachlicher und naturwissenschaftlich-technologischer Ausbildungsrichtung
Referenzgymnasium der TU München

Rheinlandstr. 2 • 82319 Starnberg • Tel. 08151 - 913 00 • Fax 08151 - 91 30 90

bestehen (vgl. KMS VI.3-5 S 5510-6.13 108 vom 13.01.2008). Nähere Auskünfte erteilt die Fachschaftsleitung Latein.

Möglichkeiten zum Besuch einer Schule im Ausland

Schülerinnen und Schüler des achtjährigen Gymnasiums können einen Auslandsaufenthalt zu unterschiedlichen Zeiten durchführen. Zu beachten ist dabei, dass je nach gewähltem Zeitraum das Bestehen einer Probezeit zum direkten Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe notwendig ist.

A. Auslandsaufenthalt ohne anschließende Probezeit

1. Nach bestandener Jahrgangsstufe 9 erfolgt ein einjähriger Schulbesuch im Ausland. Im Anschluss wird die 10. Jahrgangsstufe besucht. Es handelt sich damit um ein zusätzliches Schuljahr, welches jedoch **nicht** auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet wird.

| | | | | | |
|-----|-----|-------------------|---------|------|------|
| 9/1 | 9/2 | Zusätzliches Jahr | | 10/1 | 10/2 |
| | | Ausland | Ausland | | |

2. Erfolgt der Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 und wird nach Rückkehr zum zweiten Halbjahr die Jahrgangsstufe 10 bestanden (evtl. ist eine Nachholung von Leistungsnachweisen des 1. HJ notwendig), kann ohne Probezeit in Jahrgangsstufe 11 vorgerückt werden.

| | | | | | |
|---------|------|------|------|------|------|
| 10/1 | 10/2 | 11/1 | 11/2 | 12/1 | 12/2 |
| Ausland | | | | | |

3. Wird die Schule im Ausland nach Bestehen der Jahrgangsstufe 10 ganzjährig besucht, kann nach Rückkehr in Jahrgangsstufe 11 aufgerückt werden. Ein Vorrücken auf Probe in Jahrgangsstufe 12 ist nicht möglich, da die Jahrgangsstufen 11 und 12 zusammen die Qualifikationsphase der Oberstufe bilden. Es handelt sich damit um ein zusätzliches Schuljahr, welches jedoch **nicht** auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet wird.

| | | | | | | | |
|------|------|-------------------|---------|------|------|------|------|
| 10/1 | 10/2 | Zusätzliches Jahr | | 11/1 | 11/2 | 12/1 | 12/2 |
| | | Ausland | Ausland | | | | |

4. Die Schule im Ausland wird nach dem ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 für ein ganzes Jahr besucht. Wird nach Rückkehr das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 absolviert und auf Grund der Noten in 10/2 bestanden, erfolgt ein Vorrücken in Jahrgangsstufe 11 ohne

Gymnasium Starnberg



Staatliches Gymnasium
mit sprachlicher und naturwissenschaftlich-technologischer Ausbildungsrichtung
Referenzgymnasium der TU München

Rheinlandstr. 2 • 82319 Starnberg • Tel. 08151 - 913 00 • Fax 08151 - 91 30 90

Probezeit. Es handelt sich damit um ein zusätzliches Schuljahr, welches jedoch **nicht** auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet wird

| | | | | | | | |
|------|-------------------|---------|------|------|------|------|------|
| 10/1 | Zusätzliches Jahr | | 10/2 | 11/1 | 11/2 | 12/1 | 12/2 |
| | Ausland | Ausland | | | | | |

B. Auslandsaufenthalt mit anschließender Probezeit

Wird in Jahrgangsstufe 10 die Schule im Ausland **ganzjährig oder im zweiten Halbjahr** besucht, kann anschließend auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 vorgerückt werden.

Die **Probezeit** gilt als bestanden, wenn in 11/1 in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der fortgeführten Fremdsprache höchstens einmal weniger als 5 Punkte und in den belegungspflichtigen Kursen (ohne Sport) höchstens zweimal weniger als 5 Punkte - in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt - als Halbjahresleistung erzielt sind (vgl. GSO § 6 Abs. 5). Mit Bestehen dieser Probezeit wird auch der **Mittlere Schulabschluss** erworben. Als Zulassung für die Addita gilt die Note der 9. Jahrgangsstufe.

| | | | | | |
|---------|---------|-----------|------|------|------|
| 10/1 | 10/2 | 11/1 | 11/2 | 12/1 | 12/2 |
| Ausland | Ausland | Probezeit | | | |
| | Ausland | Probezeit | | | |

Weitere Informationen:

<https://www.gymnasiale-oberstufe.bayern.de/faecherwahl-und-belegung/informationen-fuer-igst-9/schulbesuch-im-ausland.html>

Wichtige schulrechtliche Besonderheiten zum Vorrücken bei einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland regelt die Gymnasiale Schulordnung (GSO)

Die Bedingungen zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe regelt für SchülerInnen im G8 der insofern einschlägige § 35 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO):

„(1) ¹Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird **auf Antrag** das Vorrücken auf Probe in die nächst höhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine **Bestätigung der Schule** vorgelegt wird. ²§ 31 (3) und (4) gelten entsprechend.“

(2) ¹Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im der Beurlaubung vorangegangenen Schuljahr das Klassenziel nicht erreicht haben. ²Solche Schülerinnen und Schüler müssen die nicht bestandene Jahrgangsstufe wiederholen, es sei denn, sie unterziehen sich nach der Rückkehr mit Erfolg der Nachprüfung (...). (...) in diesem Fall (können) auch Schülerinnen und Schüler, die in Jahrgangsstufe 10 das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreicht hatten, an der Nachprüfung teilnehmen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Vorrückungserlaubnis nicht erhalten haben, im Anschluss daran zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden und für die infolge dieser Beurlaubung keine Vorrückungsentscheidung getroffen werden kann, gelten im Schuljahr der Beurlaubung nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler.“

Gymnasium Starnberg



Staatliches Gymnasium
mit sprachlicher und naturwissenschaftlich-technologischer Ausbildungsrichtung
Referenzgymnasium der TU München

Rheinlandstr. 2 • 82319 Starnberg • Tel. 08151 - 913 00 • Fax 08151 - 91 30 90

§ 31 GSO:

„(3) ¹Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember, sie kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. ²Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ³Zurückverwiesene Schülerinnen oder Schüler gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler; ...

(4) Wird das Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 gestattet, gilt § 6 (5) entsprechend.“

§ 6 GSO:

„(5) ¹Die in den Ausbildungsabschnitt 11/1 fallende Probezeit gilt als bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler in den nach Anlage 5 ... (zur GSO) belegungspflichtigen Kursen höchstens dreimal, darunter in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden fortgeführten Fremdsprache 1 höchstens einmal, weniger als 5 Punkte – in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt – als Halbjahresleistung erzielt hat. ²Die Leistungen im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung und im Fach Sport bleiben dabei unberücksichtigt. ³Eine Verlängerung ist in diesem Fall nicht zulässig; die Schülerin oder der Schüler wird in die Jahrgangsstufe 10 zurückverwiesen.“

Mit Bestehen der Probezeit in der 11. Jahrgangsstufe erwirbt die Schülerin bzw. der Schüler auch den „Mittleren Schulabschluss“ und die darüber hinaus gehende „Oberstufenreife“.

§ 14 GSO: „Höchstausbildungsdauer

(2) ¹Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien verbrachten Schuljahre. ²Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet.“

Organisatorische Hilfen

Mit der Beratung und Förderung der verschiedenen Formen des Schüleraustauschs in Bayern beauftragt ist: Bayerischer Jugendring (BJR) www.bjr.de
Tel.: 089 / 1458-0

Insbesondere sei in diesem Zusammenhang auf dessen individuelles Schüleraustauschprogramm „See the world“ hingewiesen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter dem Link <https://www.bjr.de/themen/internationales/individueller-schueleraustausch.html>.

Ansprechpartner am GymSta:

Alexandra Hallweger

Mit freundlichen Grüßen
gez. StD A. Hallweger

Gymnasium Starnberg



Staatliches Gymnasium
mit sprachlicher und naturwissenschaftlich-technologischer Ausbildungsrichtung
Referenzgymnasium der TU München

Rheinlandstr. 2 • 82319 Starnberg • Tel. 08151 - 913 00 • Fax 08151 - 91 30 90

Auslandsaufenthalt

Folgende Angaben werden von dem Antragsteller/ der Antragstellerin benötigt:

Name:

Vorname:

Klasse:

Zeitspanne: von *bis*

Name und Anschrift der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten:

.....
.....
.....

Name und Anschrift der Gasteltern (des Internats/der Verwandten)

.....
.....
.....

Name und Anschrift der aufnehmenden Schule:

.....

Gymnasium Starnberg



Staatliches Gymnasium
mit sprachlicher und naturwissenschaftlich-technologischer Ausbildungsrichtung
Referenzgymnasium der TU München

Rheinlandstr. 2 • 82319 Starnberg • Tel. 08151 - 913 00 • Fax 08151 - 91 30 90

.....
.....

+ Bescheinigung der aufnehmenden Schule!

**+Schriftlicher formloser Antrag
auf Beurlaubung mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten**

**+ Evtl. schriftlicher formloser Antrag
auf Vorrücken auf Probe in die 11. Jahrgangsstufe (bei Auslandsaufenthalt
von mehr als 1/2 Jahr bzw. im 2. Halbjahr in der 10. Jahrgangsstufe)**

**+Evtl. schriftlicher formloser Antrag
auf schulinterne Feststellungsprüfung im Fach Latein (bei Auslandsaufent-
halt von mehr als 1/2 Jahr bzw. im 2. Halbjahr in der 10. Jahrgangsstufe)**